

22.02.95

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

U - In - Wi

zu Punkt der 681. Sitzung des Bundesrates am 10. März 1995

Entschließung des Bundesrates zur Stützung von Mehrwegsystemen
bei Getränkeverpackungen

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
und

der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe folgender Änderungen
anzunehmen:

Wi 1. Zu Abschnitt II Nr. 2 Abs. 1

In Abschnitt II ist in Nummer 2 der Absatz 1 zu streichen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Die in Absatz 1 postulierte absolute Vorrangregelung widerspricht dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Auf diesen Absatz kann auch verzichtet werden, da seine Grundintention in Absatz 2 enthalten ist.

Ausgeliefert am 23. FEB. 1995

Wi 2. Zu Abschnitt II Nr. 3 Satz 1

In Abschnitt II Nr. 3 ist der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Sofern Branchenlösungen nicht zu einer ökologischen Positionierung von Mehrwegsystemen beitragen, wird eine spezielle Verordnung benötigt, die den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes genügt, die ökologische Begründetheit von Mehrwegsystemen belegt und die länderspezifischen Unterschiede im Getränkebereich erfaßt."

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Die Änderung schließt mögliche Branchenlösungen ein, sie verweist auf das beschlossene Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und macht darauf aufmerksam, daß die Forderung nach Mehrwegsystemen sich an ökologischen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung von Länderspezifika bezüglich der Produktion, des Exports und des Konsums von Getränken zu orientieren hat.

Wi 3. Zu Abschnitt II Nr. 3 Satz 3

In Abschnitt II ist in Nummer 3 der Satz 3 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Die Bundesregierung wird gebeten, diese Verordnung unverzüglich vorzulegen. Die Verpackungsverordnung ist dementsprechend anzupassen."

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Die in Abschnitt II Nummer 4 vorgeschlagene Übergangsregelung mit den im Anhang aufgeführten differenzierten Mehrweganteilen ist nur durch eine Verordnung möglich und würde im wesentliche Kern den Inhalt der geforderten Getränkemehrwegverordnung enthalten. Es sollte daher gleich diese Verordnung erlassen werden. Die in Nummer 4 geforderte Pfandregelung ist bereits in der Verpackungsverordnung enthalten. Bei Erlass einer Getränkemehrwegverordnung ist die Verpackungsverordnung wegen der Überschneidung entsprechender Vorschriften beider Verordnungen anzupassen.

Wi 4. Zu Abschnitt II Nr. 4

Bei
Annahme
entfallen
Ziffern 5
und 6

In Abschnitt II ist Nr. 4 zu streichen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Die in Abschnitt II Nummer 4 vorgeschlagene Übergangsregelung mit den im Anhang aufgeführten differenzierten Mehrweganteilen ist nur durch eine Verordnung möglich und würde im wesentlichen Kern den Inhalt der geforderten Getränkemehrwegverordnung enthalten. Es sollte daher gleich diese Verordnung erlassen werden. Die in Nummer 4 geforderte Pfandregelung ist bereits in der Verpackungsverordnung enthalten. Bei Erlass einer Getränkemehrwegverordnung ist die Verpackungsverordnung wegen der Überschneidung entsprechender Vorschriften beider Verordnungen anzupassen.

Im Hinblick auf die Vermarktungsstrukturen für das Qualitätsprodukt Wein ist die Forderung nach einem Mehrwegsystem grundsätzlich anders zu bewerten als für die Getränke Bier, Mineralwasser oder Milch. Weine werden zu einem erheblichen Teil außerhalb des Erzeuger-Bundeslandes und im Ausland verkauft. Dabei werden im wesentlichen andere Vertriebsstrukturen genutzt als sie für die o. g. Getränke üblich sind. Bei einer Forderung nach einem Mehrwegsystem für Wein wären diese Transportwege und Vertriebsstrukturen zu berücksichtigen. Eine Würdigung dieser Tatsachen und die Einbeziehung realistischer Umlaufzahlen für Weinflaschen könnten in Kenntnis der 100 %igen Wiederverwertungsquote von Glasflaschen zu einer Neubewertung der Öko-Bilanz des Mehrweg/Einwegsystems für Wein führen. Diese besonderen Gesichtspunkte können in den Beratungen über eine Getränkemehrwegverordnung ordnungsgemäß eingebracht und gewürdigt werden. Eine Übergangsregelung ist daher abzulehnen.

U 5. Zu Teil II Nr. 4 Abs. 2 Satz 1

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 4

In Teil II Nr. 4 Abs. 2 sind in Satz 1 die Wörter "auf dem Stand von 1992" durch die Wörter "in dynamischer Form" zu ersetzen.

Als Folge

sind in Teil I Satz 2 die Wörter "auf der Basis des Jahres 1992 festschreibt" durch das Wort "vorgibt" zu ersetzen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Die Dynamisierung der Mehrwegquoten ist im Interesse eines verstärkten Einsatzes von Mehrwegsystemen sinnvoll.

U 6. Zu Teil II Nr. 4 Abs. 5 - neu -

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 4

In Teil II Nr. 4 ist nach Absatz 4 folgender Absatz 5 einzufügen:

'Getränkemehrwegverpackungen sind vom Vertreiber mit dem Wort "Mehrweg", Getränkeeinwegverpackungen mit dem Wort "Einweg" zu kennzeichnen. Vertreiber sind verpflichtet, Getränkeverpackungen hinsichtlich der eingesetzten Materialien zu kennzeichnen.

Zur Herstellung von Druckfarben und Additiven für die Anfertigung von Verpackungen und Verpackungsbestandteilen dürfen Blei, Cadmium, Quecksilber, Chrom VI und deren Verbindungen mit einer Konzentration von insgesamt mehr als 100 ppm nicht verwendet werden.

Vertreiber von Mehrweggetränkeverpackungen sind verpflichtet, nur standardisierte Systeme in Verkehr zu bringen.'

Als Folge

sind in Absatz 4 Satz 2 die Worte "und keinerlei Verbote oder sonstige Beschränkungen ausgesprochen" zu streichen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Es dient der Kenntlichmachung für den Verbraucher, welches System ein Mehrwegsystem ist, da zunehmend Hersteller auf den Markt drängen, die Einwegsysteme als Mehrwegsysteme deklarieren (PET-Einwegsystem).

Die Materialkennzeichnung dient der sortenreinen Sortierung und Verwertung. Diese Forderung dient der Reduktion von Schadstoffen in Verpackungen und erhöht damit die Wiederverwertungsmöglichkeit.

Standardisierte Systeme verstärken die Förderung des Einsatzes von Mehrwegsystemen.

B

7. **Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung anzunehmen.